

## Erläuterungen Zulassungsbedingungen:

### Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht deutschsprachigen Ausland, deren Vorbildungsnachweise einen direkten Hochschulzugang ermöglichen, müssen außerdem den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen.

Anerkannt werden (ausschließlich) folgende Nachweise von Deutschprüfungen:

1. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland – Zweite Stufe
2. Kleines oder Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts [www.goethe.de](http://www.goethe.de)
3. Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts
4. Goethe-Zertifikat C1 des Goethe-Instituts
5. Goethe-Zertifikat C2 des Goethe-Instituts
6. Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Niveaustufe 2)
7. Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen mindestens die Niveaustufe 4 ausweist.  
[www.testdaf.de](http://www.testdaf.de)
8. Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
9. Zeugnis über die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München
10. Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachkenntnisse anerkannt wurden
11. abgeschlossenes Germanistikstudium im Ausland

Bei Fragen: Ihren Ansprechpartner finden Sie unter dem jeweiligen Studiengang unter dem Punkt „5. Ansprechpartner“ [www.evhn.de/studieninteressierte](http://www.evhn.de/studieninteressierte)